Call Warrant mit Knock-Out auf XRP Future

Endgültige Bedingungen (Final Terms)

SSPA-Bezeichnung
Warrant mit Knock-Out (2200)

Kontakt
+41 58 283 59 15
https://markets.vontobel.com/

Diese Finanzinstrumente gelten in der Schweiz als strukturierte Produkte. Sie sind keine kollektiven Kapitalanlagen im Sinne des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) und unterstehen deshalb nicht der Bewilligung und der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA.
Der Anleger trägt das Ausfallrisiko der Emittentin.

Zusammenfassung

Diese Zusammenfassung ist als Einleitung zu dem Prospekt zu verstehen. Der Anlageentscheid muss sich nicht auf die Zusammenfassung, sondern auf die Angaben des gesamten Prospekts stützen. Der jeweilige Emittent kann für den Inhalt der Zusammenfassung nur dann haftbar gemacht werden, wenn die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird.

Wichtige Angaben zu den Effekten

Emittentin	Bank Vontobel AG, Zurich (Moody's Langfristiges Depositenrating: Aa3)
Lead Manager	Bank Vontobel AG, Zurich
ISIN / Valorennummer / Symbol	CH1616953076 / 161695307 / ORPBPV
SSPA-Bezeichnung	Warrant mit Knock-Out (2200), vgl. auch www.sspa.ch
Anfangsfixierung	15. Oktober 2026
Liberierung	22. Oktober 2026
Erster Ausübungstag	02. November 2026
Bewertungstag	Bewertungstag ist der Tag, an dem die Sprinter Open End entweder (a) durch den Inhaber gemäss den Bedingungen der Sprinter Open End ausgeübt werden, oder (b) durch die Emittentin gekündigt werden, wobei der Eintritt eines Knock-Out Ereignisses der Ausübung des Inhabers der Sprinter Open End bzw. der Kündigung durch die Emittentin vorgeht.
Rückzahlungstag	Der Rückzahlungsbetrag kommt fünf Bankarbeitstage nach dem Bewertungstag zur Auszahlung.
Laufzeit	Open End
Rückzahlung	siehe "Rückzahlung" unten
Basiswert bei Anfangsfixierung	XRP Future October 2026
Abwicklungsart	Barabgeltung

Wichtige Angaben zum Angebot oder zur Zulassung zum Handel

Emissionspreis	CHF 0.27
Emissionsvolumen	50'000'000 Warrant mit Knock-Out, mit Erhöhungsmöglichkeit
Minimale Investition	1 Warrant mit Knock-Out
Beginn des öffentlichen Angebots	15. Oktober 2026
Ende des öffentlichen Angebots	Das Öffentliche Angebot der Effekten endet mit dem Ende der Laufzeit der Effekten oder – sofern nicht spätestens bis zum letzten Tag der Gültigkeit des Basisprospekts ein Nachfolge-Basisprospekt genehmigt und veröffentlicht wurde – mit Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts gemäss Artikel 55 FIDLEG
Angebotstyp	Öffentliches Angebot in der Schweiz mit Hinterlegung und Veröffentlichung der Endgültigen Bedingungen bei der Prüfstelle (SIX Exchange Regulation)
Verkaufsrestriktionen	USA, US-Personen / EWR / Grossbritannien / Dubai/DIFC, weitere Verkaufsrestriktionen finden sich im Basisprospekt
Kotierung / Zulassung zum Handel	Wird an der SIX Swiss Exchange beantragt.
Sekundärmarkthandel	Die Emittentin oder der Lead Manager beabsichtigt, unter normalen Marktbedingungen, einen

	Sekundärmarkt während der gesamten Laufzeit zu stellen. Eine rechtliche Verpflichtung hierzu besteht jedoch nicht. Indikative Tageskurse dieses Produktes sind über https://markets.vontobel.com erhältlich.

Produktbeschreibung

Mit Call Sprinter-Warrants setzt der Anleger auf steigende Kurse des Basiswerts. Sie ermöglichen eine überproportionale (gehebelte) Partizipation an allen Kursentwicklungen des Basiswerts. Dadurch können sie zur Spekulation oder zur Absicherung von Positionen eingesetzt werden. Sprinter-Warrants verfügen über eine Knock-Out Barriere, die mit dem Ausübungspreis identisch ist. Ausübungspreis und Knock-Out Barriere werden täglich angepasst. Erreicht oder unterschreitet der Kurs des Basiswerts diese Barriere während der Beobachtungszeit (Knock-Out Ereignis) verfallen die Call Sprinter-Warrants unmittelbar wertlos. Diese Sprinter-Warrants haben keine feste Laufzeit (open end), sie können jedoch ab dem Ersten Ausübungstag ausgeübt werden (amerikanische Option). Ist kein Knock-Out Ereignis eingetreten, erhält der Anleger im Falle einer wirksamen Ausübung (oder im Falle der Kündigung durch die Emittentin) nach fünf Bankarbeitstagen einen Rückzahlungsbetrag, der – unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses – dem Betrag entspricht, um den der massgebliche Bewertungskurs am Ausübungstag den Ausübungspreis überschreitet.

Produktbedingungen

ISIN / Valorennummer / Symbol	CH1616953076 / 161695307 / ORPBPV	
Emissionspreis	CHF 0.27	
Referenzwährung	CHF; Emission, Handel und Rückzahlung erfolgen in der Referenzwährung	
Anfangsfixierung	15. Oktober 2026	
Liberierung	22. Oktober 2026	
Erster Ausübungstag	02. November 2026	
Bewertungstag	Bewertungstag ist der Tag, an dem die Sprinter Open End entweder (a) durch den Inhaber gemäss den Bedingungen der Sprinter Open End ausgeübt werden, oder (b) durch die Emittentin gekündigt werden, wobei der Eintritt eines Knock-Out Ereignisses der Ausübung des Inhabers der Sprinter Open End bzw. der Kündigung durch die Emittentin vorgeht.	
Rückzahlungstag	Der Rückzahlungsbetrag kommt fünf Bankarbeitstage nach dem Bewertungstag zur Auszahlung.	
Laufzeit	Open End	
Basiswert	**XRP Future** (weitere Angaben zum Basiswert unten)	
Basiswert bei Anfangsfixierung	**XRP Future October 2026** (Bloomberg Ticker: XRLV6 Curncy)	
	Anfänglicher Referenzpreis	USD 1.307
	Ausübungspreis	USD 1.006
	Knock-Out Barriere	USD 1.006
	Bezugsverhältnis	1 : 1
Optionstyp	Knock-Out Call	
Abwicklungsart	Barabgeltung	
Leverage bei Anfangsfixierung	4.02	
Finanzierungsspread bei Anfangsfixierung	7.00%	
Maximaler Finanzierungsspread	10.00%	
Roll-Over-Monate	sind Januar, Februar, März, April, Mai, Juni, Juli, August, September, Oktober, November, Dezember	
Rundung des Ausübungspreises	0.0001	
Rundung der Knock-Out Barriere	0.0001	
Ausübungsrecht / Rückzahlungsbetrag	Der Inhaber ist berechtigt, seine Sprinter Open End ab dem Ersten Ausübungstag gemäss den geltenden Bedingungen und vorbehältlich des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses an diesem und jedem folgenden Bankarbeitstag auszuüben bzw. die Zahlung eines entsprechenden Rückzahlungsbetrages zu verlangen. Der Basisprospekt enthält alle wichtigen Details zu den Ausübungsmodalitäten.	
Ausübungsperiode / Ausübungserklärung	Die Ausübungserklärung muss der Ausübungsstelle bis 11:00 Uhr (Schweizer Zeit) vorliegen. Bei nach diesem Zeitpunkt oder nach Feststellung des Massgeblichen Bewertungskurses an der Referenzbörse eintreffenden Ausübungsbegehren gilt der nächstfolgende Bankarbeitstag als Tag der Ausübung.	
Kündigungsrecht der Emittentin	Die Emittentin ist berechtigt, nicht ausgeübte Sprinter Open Ends an jedem Bankarbeitstag zu kündigen.	
Knock-Out Barriere Beobachtung	ab Anfangsfixierung; kontinuierliche Beobachtung (24 Stunden, 7 Tage)	
Knock-Out Ereignis	Ein Knock-Out Ereignis tritt ein, wenn der Kurs des jeweiligen Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während der Handelszeiten des Basiswerts an der Referenzbörse bzw. Festlegungsstelle (kontinuierliche Beobachtung) der Aktuelle Knock-Out Barriere berührt oder unterschreitet. Der Eintritt eines Knock-Out Ereignisses hat den unmittelbaren wertlosen Verfall	

	der Sprinter Open End zur Folge.
Rückzahlungsbetrag	Für jeden ausgeübten bzw. gekündigten Call-Sprinter Open End wird in der Referenzwährung folgender Betrag an den Investor zurückbezahlt: *max(0; (Schlussfixierungspreis - Aktueller Ausübungspreis) / Bezugsverhältnis) * FX* wobei: FX ist der aktuelle Interbanken-Umrechnungskurs von der Handelswährung des Basiswertes in die Referenzwährung. Der sich bei der Berechnung des Rückzahlungsbetrages ergebende Wert wird kaufmännisch auf zwei Dezimalstellen auf- bzw. abgerundet.
Schlussfixierungspreis	Schlussfixierungspreis ist – im Falle von (a) einer Ausübung durch den Inhaber der Sprinter Open End oder (b) einer Kündigung durch die Emittentin – der massgebliche Bewertungskurs am Bewertungstag.
Massgeblicher Bewertungskurs	Der an der Referenzbörse festgestellte Settlement Price
Aktueller Ausübungspreis	Der Aktuelle Ausübungspreis des Call-Sprinter Open Ends wird von der Berechnungsstelle am Ende eines jeden Anpassungstages gemäss folgender Formel angepasst: $$FL_n = FL_a + \frac{FS \cdot FL_a \cdot n}{360}$$ wobei: **FL_n:** Ausübungspreis nach der Anpassung = Aktueller Ausübungspreis. **FL_a:** Ausübungspreis vor der Anpassung. **FS:** Aktueller Finanzierungsspread. **n:** Anzahl der Kalendertage zwischen dem aktuellen Anpassungstag (exklusive) und dem nächsten Anpassungstag (inklusive). Das Ergebnis der Berechnung wird einer Aufrundung zum nächsten Vielfachen der Rundung des Ausübungspreis unterzogen.
Aktuelles Knock-Out-Level	Entspricht dem Aktuellen Ausübungspreis
Anpassungstag	Jeder Tag von Montag bis Freitag nach dem Tag der Anfangsfixierung
Aktueller Basiswert	Vom Tag der Anfangsfixierung bis zum ersten Roll-Over-Tag der Basiswert bei Anfangsfixierung. Am ersten Roll-Over-Tag verliert dieser Basiswert seine Gültigkeit und wird durch den im nächstfolgenden Roll-Over-Monat an der Referenzbörse fälligen Basiswert ersetzt. An jedem weiteren Roll-Over-Tag wird der Aktuelle Basiswert entsprechend durch den Basiswert ersetzt, der im nächstfolgenden Roll-Over-Monat an der Referenzbörse fällig wird. Die voranstehend beschriebene Ersetzung steht unter der Bedingung, dass der Roll-Over-Referenzpreis des im nächstfolgenden Roll-Over-Monat an der Referenzbörse fälligen Basiswerts am Roll-Over-Tag positiv ist. Falls der Roll-Over-Referenzpreis dieses Basiswerts am Roll-Over-Tag Null (0) oder negativ ist, wird der Aktuelle Basiswert entsprechend durch den Basiswert-Kontrakt ersetzt, der in dem ersten zeitlich nachfolgenden Roll-Over-Monat an der Referenzbörse fällig wird, der am Roll-Over-Tag einen positiven Roll-Over-Referenzpreis aufweist. Sofern kein zeitlich nachfolgender Basiswert-Kontrakt existiert, der einen positiven Roll-Over-Referenzpreis aufweist, ist die Emittentin zu einer ausserordentlichen Kündigung der Sprinter Open Ends, wie im Basisprospekt näher beschrieben, berechtigt.
Roll-Over-Tag	Roll-Over-Tag ist jeweils nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle innerhalb einer Periode beginnend mit dem Handelstag, an dem der Basiswert-Kontrakt im Zusammenhang mit einem Roll-Over in den Aktuellen Basiswert ersetzt wurde, bis zum letzten Handelstag (Last Trading Day) des Aktuellen Basiswertes an der Referenzbörse. Falls der erste Benachrichtigungstag (First Notice Day) des Aktuellen Basiswertes vor dessen letzten Handelstag an der Referenzbörse liegt, beginnt die Periode für den Roll-Over-Tag entsprechend zehn Handelstage vor dem ersten Benachrichtigungstag und endet mit dem letzten Handelstag des Aktuellen Basiswertes.
Aktueller Strike nach Roll-Over	Der Aktuelle Strike wird an jedem Roll-Over-Tag zusätzlich angepasst. Die Anpassung erfolgt unmittelbar nach der oben definierten Anpassung des Aktuellen Strikes und wird gemäss folgender Formel durchgeführt: $$FL_{ns} = FL_n - RORP_a + RORP_n$$ wobei: **FL_{ns}:** Aktueller Strike nach Roll-Over **FL_n:** Aktueller Strike vor Roll-Over **$RORP_a$:** Roll-Over-Referenzpreis für den Aktuellen Basiswert vor Roll-Over **$RORP_n$:** Roll-Over-Referenzpreis für den Aktuellen Basiswert nach Roll-Over
Roll-Over-Referenzpreis	Der Roll-Over-Referenzpreis wird an jedem Roll-Over-Tag von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen basierend auf den an der Referenzbörse gehandelten und veröffentlichen Preisen des Aktuellen Basiswerts innerhalb von einer Stunde vor und inklusive dem Zeitpunkt der Bestimmung des offiziellen Settlement-Preises für den Aktuellen Basiswert bestimmt.
Aktueller Finanzierungsspread	Der Aktuelle Finanzierungsspread wird nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle im Bereich zwischen Null und dem Maximalen Finanzierungsspread an jedem Anpassungstag festgesetzt.

Parteien

Emittentin	Bank Vontobel AG, Zurich (Moody's Langfristiges Depositenrating: Aa3)
Lead Manager	Bank Vontobel AG, Zurich
Zahl-, Ausübungs- und Berechnungsstelle	Bank Vontobel AG, Zurich
Aufsicht	Die Bank Vontobel AG ist als Bank in der Schweiz zugelassen und untersteht der prudentiellen Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA.

Weitere Informationen

Emissionsvolumen	50'000'000 Warrant mit Knock-Out, mit Erhöhungsmöglichkeit
Titel	Die Produkte werden in Form von Wertrechten der Emittentin ausgegeben und als Bucheffekten nach dem Bucheffektengesetz, BEG registriert. Keine Urkunden, kein Titeldruck.
Verwahrungsstelle	SIX SIS AG
Clearing / Settlement	SIX SIS AG, Euroclear Brussels, Clearstream (Luxembourg)
Anwendbares Recht / Gerichtsstand	Schweizer Recht / Zürich 1, Schweiz
Publikation von Mitteilungen und Anpassungen	Alle die Produkte betreffenden Mitteilungen an die Investoren und Anpassungen der Produktbedingungen (z.B. aufgrund von Corporate Actions) werden unter der zum Produkt gehörenden "Produktgeschichte" auf https://markets.vontobel.com publiziert. Bei an der SIX Swiss Exchange kotierten Produkten erfolgt die Publikation zudem nach den geltenden Vorschriften unter www.six-swiss-exchange.com.
Sekundärmarkthandel	Die Emittentin oder der Lead Manager beabsichtigt, unter normalen Marktbedingungen, einen Sekundärmarkt während der gesamten Laufzeit zu stellen. Eine rechtliche Verpflichtung hierzu besteht jedoch nicht. Indikative Tageskurse dieses Produktes sind über https://markets.vontobel.com erhältlich.
Kotierung / Zulassung zum Handel	Wird an der SIX Swiss Exchange beantragt.
Minimale Investition	1 Warrant mit Knock-Out
Minimale Ausübungsmenge	1 Warrant mit Knock-Out oder ein Mehrfaches davon
Minimale Handelsmenge	1 Warrant mit Knock-Out

Steuerliche Behandlung in der Schweiz

Einkommensteuer	Gewinne aus diesem Produkt unterliegen nicht der direkten Bundessteuer.
Verrechnungssteuer	Keine Verrechnungssteuer
Umsatzabgabe	Sekundärmarkttransaktionen unterliegen nicht der schweizerischen Umsatzabgabe.
Allgemeine Hinweise	Transaktionen und Zahlungen im Rahmen dieses Produkts können sonstigen (ausländischen) Transaktionssteuern, Abgaben und/ oder Quellensteuern unterliegen, insbesondere einer Quellensteuer nach Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (Internal Revenue Code). Sämtliche Zahlungen aus diesem Produkt erfolgen nach Abzug allfälliger Steuern und Abgaben. Die Ausführungen zur Besteuerung dienen ausschliesslich allgemeinen Informationszwecken und stellen weder eine steuerliche, rechtliche noch finanzielle Beratung dar. Sie basieren auf dem Verständnis der Emittentin bezüglich der Besteuerung dieser Produkte zum Zeitpunkt der Emission, unter Berücksichtigung des geltenden Rechts sowie der gängigen Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung in der Schweiz. Die Emittentin übernimmt keinerlei Gewähr oder Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität dieser Ausführungen. Die rechtlichen Grundlagen und die Praxis der Steuerbehörden können sich jederzeit ändern, wobei rückwirkende Änderungen nicht ausgeschlossen sind. (Potenzielle) Anleger sind daher gehalten, die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräusserung, der Rückzahlung oder einer anderweitigen Verfügung über dieses Produkt unter Berücksichtigung ihrer individuellen Verhältnisse sowie der anwendbaren Rechtsordnungen durch ihre eigenen Steuerberater beurteilen zu lassen.

Basiswertbeschreibung

XRP Future

Die CME XRP-Futures basieren auf der CME CF XRP-Dollar Reference Rate (XRPUSD_RR). XRPUSD_RR sammelt die Handelsbewegungen der wichtigsten XRP-Spotbörsen während eines bestimmten Berechnungsfensters zu einem pro Tag berechneten Referenzkurs für den XRP-Preis in US-Dollar. Die Berechnungsregeln sind auf maximale Transparenz und Echtzeit-Replizierbarkeit in den entsprechenden Spotmärkten ausgerichtet.
Mit CME XRP Future (Nearest) liegt diesem Produkt während dessen Laufzeit jeweils derjenige XRP Future als Basiswert zugrunde, dessen Erfüllungs- bzw. Verfallszeitpunkt am nächsten liegt. Daher bedarf es während der Laufzeit dieses Produktes regelmäßig sog. Roll-Overs, welche an im billigen Ermessen der Zahl- und Berechnungsstelle bestimmten Zeitpunkten durchgeführt werden, wobei sich das billige Ermessen der Zahl- und Berechnungsstelle nach Möglichkeit an geltenden Marktusanzen orientieren soll. Anlässlich solcher Roll-Overs wird ein jeweils aktueller CME XRP Future durch einen neuen CME XRP Future ersetzt, der bis auf den später in der Zukunft liegenden Verfallstermin (bzw. Erfüllungs- bzw. Verfallszeitpunkt) die gleichen bzw. vergleichbare Kontraktspezifikationen aufweist. Durch fortlaufende Roll-Overs in der beschriebenen Form liegt diesem Produkt i.d.R. jeweils derjenige neuen CME XRP Future als Basiswert zugrunde, der die grösstmögliche Liquidität gewährleistet.

Bezeichnung und Typ:	XRP Future
Identifikation:	Bloomberg <XRL1 Curncy>
Referenzbörse:	Chicago Mercantile Exchange
Wertentwicklung:	Abrufbar unter www.cmegroup.com
Kontraktspezifikationen:	Abrufbar unter www.cmegroup.com

Gewinn- und Verlustaussichten

Sprinter Open End Call-Warrants bieten die Chance, gehebelt von einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts zu profitieren. Das Gewinnpotential ist dabei grundsätzlich unbegrenzt.
Kursveränderungen des Basiswerts können aufgrund des Hebeleffekts den Wert der Produkte überproportional beeinflussen. Ein möglicher Gewinn besteht aus der positiven Differenz zwischen dem erzielten Verkaufspreis bzw. Rückzahlungsbetrag und dem bezahlten Emissions- bzw. Kaufpreis. Die Höhe des Abrechnungsbetrages hängt davon ab, um welchen Betrag der Bewertungskurs des Basiswertes den Ausübungspreis am massgeblichen Ausübungstag überschreitet. Call-Sprinter Open End Warrants bringen keine laufenden Erträge. Sie verlieren grundsätzlich an Wert, wenn es nicht zu einem Kursanstieg des Basiswerts kommt.
Sprinter Open End weisen keine feste Laufzeit auf, verfallen jedoch unmittelbar wertlos bei Berührung der Knock-Out Barriere. Die aktuelle Knock-Out Barriere ist identisch mit dem Aktuellen Ausübungspreis. Der Ausübungspreis wird börsentäglich angepasst und ist u.a. abhängig vom bisherigen Ausübungspreis und dem Finanzierungsspread. Dabei entspricht der Finanzierungsspread den Finanzierungskosten des Emittenten über dem Deposit-Zinssatz. Das Risiko einer Anlage in Sprinter Open End ist nicht nur aufgrund des Hebeleffekts, sondern zusätzlich aufgrund der Gefahr des Eintretens eines Knock-Out Ereignisses, bedeutend grösser als dasjenige einer Direktanlage. Aufgrund der börsentäglichen Anpassung des Ausübungspreises kann es auch bei sonst unverändertem Kurs des Basiswertes zu einem Knock-Out Ereignis und damit zu einem wertlosen Verfall kommen.

Bedeutende Risiken für Anleger

General risks related to virtual currencies serving as Underlying

Der Basiswert ist eine virtuelle Währung oder mit einer virtuellen Währung verknüpft (siehe Beschreibung des Basiswerts). Die nachfolgenden Ausführungen, die für Produkte mit virtuellen Währungen als Basiswert gelten, finden auf dieses Produkt entsprechende Anwendung.

Virtuelle Währungen sind spekulative und hochvolatile Vermögenswerte, die erheblichen marktbezogenen, technologischen, operativen, sicherheitsrelevanten, rechtlichen und regulatorischen Risiken unterliegen. Anleger sollten darauf vorbereitet sein, einen Teil oder die Gesamtheit ihrer Investition zu verlieren. Nachfolgend findet sich eine Zusammenfassung wesentlicher Risiken im Zusammenhang mit virtuellen Währungen. Anleger sollten die umfassenden Risikohinweise im Basisprospekt lesen.

Virtuelle Währungen sind hoch volatil, und ihr Wert kann innerhalb kurzer Zeit stark steigen oder fallen. Eine virtuelle Währung kann den grössten Teil oder sogar ihren gesamten Wert verlieren und gegebenenfalls auf null fallen. Der Marktwert einer virtuellen Währung beruht weder auf einem Anspruch gegenüber einem Dritten noch auf einem physischen Vermögenswert, sondern hängt massgeblich vom öffentlichen Vertrauen, dem Vertrauen der Anleger und den Erwartungen hinsichtlich ihrer zukünftigen Nutzung ab. Virtuelle Währungen verfügen über keinen intrinsischen Wert. Negative Berichterstattung, eine abnehmende Akzeptanz, Vertrauensverlust oder ein vergleichsweise geringes Handelsvolumen können zu schnellen und erheblichen Kursrückgängen führen.

Im Vergleich zu traditionellen Währungen werden virtuelle Währungen weiterhin nur in begrenztem Umfang für alltägliche Zahlungszwecke verwendet. Eine eingeschränkte praktische Nutzung kann die langfristige Nachfrage und den langfristigen Wert beeinträchtigen. Zudem weisen virtuelle Währungen im Vergleich zu traditionellen Währungen häufig geringere Handelsvolumina auf. Darüber hinaus können bestehende virtuelle Währungen durch neuere oder technologisch fortschrittlichere Wettbewerber verdrängt werden. Verliert eine virtuelle Währung ihre Marktstellung, kann ihr Wert erheblich sinken oder vollständig verfallen. Steigende Transaktionsgebühren, Mining-Kosten oder Netzwerkkosten können die Nutzerakzeptanz und die Nachfrage reduzieren. Höhere Kosten können dazu führen, dass Nutzer auf alternative virtuelle Währungen ausweichen.

Virtuelle Währungen können anonym genutzt werden und müssen nicht über staatliche Institutionen oder Banken gehandelt werden. Viele Handelsplattformen für virtuelle Währungen unterliegen nur einer begrenzten Regulierung oder gar keiner Regulierung. In der Vergangenheit wurden Handelsplattformen geschlossen, Ziel von Hackerangriffen oder insolvent. Im Gegensatz zu Bankeinlagen sind Bestände an virtuellen Währungen auf Handelsplattformen grundsätzlich nicht durch eine Einlagensicherung geschützt. Mangelnde Transparenz einzelner

Handelsplattformen kann das Marktvertrauen und die Preisbildung negativ beeinflussen.

Die Märkte für virtuelle Währungen verfügen möglicherweise nicht über ausreichende Liquidität, sodass Käufe oder Verkäufe zu den gewünschten Preisen erschwert sein können. Eine geringe Liquidität kann die Kursschwankungen verstärken und die Bewertung erschweren. Vergangene Wertentwicklungen sind kein verlässlicher Indikator für zukünftige Entwicklungen.

Virtuelle Währungen können durch Hackerangriffe, Betrug oder Cyberangriffe entwendet werden. Der Verlust von Wallet-Passwörtern oder privaten Schlüsseln kann zum dauerhaften Verlust des Zugangs zu den betreffenden Vermögenswerten führen. In der Regel existiert keine zentrale Stelle, welche verlorene Zugangsdaten wiederherstellen kann. Die pseudonyme Natur von Transaktionen mit virtuellen Währungen kann illegale Aktivitäten wie Geldwäscherei begünstigen. Regulatorische Eingriffe oder behördliche Massnahmen gegen Handelsplattformen können den Marktzugang und den Wert virtueller Währungen beeinträchtigen.

Fehler, Schwachstellen oder Mängel im Code oder Protokoll einer virtuellen Währung können die Sicherheit und das Vertrauen beeinträchtigen. Zukünftige Fortschritte in der Rechentechnologie, beispielsweise im Bereich des Quantencomputings, könnten bestehende kryptografische Schutzmechanismen schwächen. Die meisten virtuellen Währungen basieren auf Open-Source-Software, die eine fortlaufende Weiterentwicklung und Unterstützung durch die Gemeinschaft erfordert. Meinungsverschiedenheiten zwischen Entwicklern oder Netzwerkteilnehmern können Verbesserungen verzögern oder zu einer Aufspaltung des Netzwerks führen. Virtuelle Währungen können sogenannten „Hard Forks“ oder „Soft Forks“ unterliegen, wodurch konkurrierende Versionen eines Netzwerks entstehen können. Solche Forks können Unsicherheit, Marktstörungen, Handelsaussetzungen und Bewertungsprobleme verursachen. Anleger haben möglicherweise keinen Anspruch auf neu geschaffene Vermögenswerte, die im Zusammenhang mit einem Fork entstehen. Erlangt eine einzelne Person oder Gruppe die Kontrolle über einen Grossteil der Rechenleistung des Netzwerks, könnte sie Transaktionen manipulieren. Solche Angriffe können das Vertrauen in die virtuelle Währung untergraben und ihren Wert erheblich beeinträchtigen.

Die Regulierung virtueller Währungen unterscheidet sich erheblich zwischen einzelnen Staaten und entwickelt sich laufend weiter. Künftige rechtliche, regulatorische, steuerliche oder politische Änderungen können sich negativ auf die Märkte für virtuelle Währungen und deren Bewertung auswirken. Transaktionen mit virtuellen Währungen können je nach Rechtsordnung steuerlichen Belastungen, beispielsweise Kapitalgewinn- oder Mehrwertsteuern, unterliegen. Anleger sind selbst dafür verantwortlich, die auf sie anwendbaren steuerlichen Pflichten zu verstehen und einzuhalten.

Risks due to hedging disruptions

Stellt die Emittentin eine Hedging-Störung fest, sind Anleger dem Risiko eines Totalverlusts ausgesetzt, da die Schlussfixierung auf einem mit null bewerteten Basiswert beruhen kann.

Währungsrisiken

Wenn der oder die Basiswerte auf eine andere Währung als die Referenzwährung des Produkts lauten, sollten Anleger berücksichtigen, dass damit Risiken aufgrund von schwankenden Wechselkursen verbunden sein können und dass das Verlustrisiko nicht allein von der Entwicklung des Werts der Basiswerte, sondern auch von ungünstigen Wertentwicklungen der anderen Währung oder Währungen abhängt. Dies gilt nicht für währungsgesicherte Produkte (Quanto-Struktur).

Marktrisiken

Die allgemeine Marktentwicklung von Effekten ist insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird (sog. Marktrisiko), abhängig. Änderungen von Marktpreisen wie Zinssätze, Preisen von Rohwaren oder entsprechende Volatilitäten können die Bewertung des Basiswerts bzw. des Produkts negativ beeinflussen.

Störungsrisiken

Darüber hinaus besteht auch das Risiko von Marktstörungen (wie z.B. Handels- oder Börsenunterbrechungen oder Handelseinstellung), Abwicklungsstörungen oder anderen unvorhersehbaren Ereignissen in Bezug auf die jeweiligen Basiswerte und/oder deren Börsen oder Märkte, die während der Laufzeit oder bei Fälligkeit der Produkte auftreten. Solche Ereignisse können sich auf den Rückzahlungszeitpunkt und/oder den Wert der Produkte auswirken.

Im Falle von Handelsbeschränkungen, Sanktionen und ähnlichen Ereignissen ist die Emittentin berechtigt, zum Zwecke der Berechnung des Wertes des Produkts nach eigenem Ermessen die Basiswerte zu ihrem zuletzt gehandelten Preis, zu einem nach eigenem Ermessen festzulegenden oder gar wertlosen Marktwert einzubeziehen und/oder zusätzlich die Preisgestaltung im Produkt auszusetzen oder das Produkt vorzeitig zu liquidieren.

Sekundärmarktrisiken

Die Emittentin oder der Lead Manager beabsichtigen, unter normalen Marktbedingungen regelmässig An- und Verkaufskurse zu stellen. Es besteht jedoch weder seitens der Emittentin noch des Lead Managers eine Verpflichtung gegenüber Anlegern zur Stellung von Kaufs- und Verkaufskursen für bestimmte Auftrags- oder Effektenvolumina und es gibt keine Garantie für eine bestimmte Liquidität bzw. einen bestimmten Spread (d.h. Differenz zwischen Kaufs- und Verkaufspreisen), weshalb Anleger nicht darauf vertrauen können, dass sie die Produkte zu einer bestimmten Zeit oder zu einem bestimmten Kurs kaufen oder verkaufen können.

Emittentenrisiko

Die Werthaltigkeit von Strukturierten Produkten kann nicht nur von der Entwicklung des Basiswertes, sondern auch von der Bonität des Emittenten abhängen, welche sich während der Laufzeit des Strukturierten Produkts verändern kann. Der Anleger ist dem Ausfallrisiko der Emittentin ausgesetzt. Weitere Hinweise zum Rating der Bank Vontobel AG sind im Basisprospekt enthalten.

Risiken im Zusammenhang mit potenziellen Interessenkonflikten

Bei den Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können Interessenkonflikte bestehen, die sich nachteilig auf den Wert der Strukturierten Produkte auswirken können.
Zum Beispiel können Gesellschaften der Vontobel-Gruppe Handels-/ Absicherungsgeschäfte in Bezug auf den Basiswert abschliessen oder daran beteiligt sein. Sie können auch andere Funktionen in Bezug auf die Strukturierten Produkte ausüben (z. B. als Berechnungsstelle, Index Sponsor und/ oder Market Maker), die sie in die Lage versetzen, über die Zusammensetzung des Basiswerts zu bestimmen oder dessen Wert zu berechnen. Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können auch nicht-öffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert erhalten. Zu beachten ist ausserdem, dass sich durch die Zahlung von Vertriebsvergütungen und anderer Provisionen an Finanzintermediäre Interessenkonflikte zu Lasten des Anlegers ergeben können, weil hierdurch für den Finanzintermediär ein Anreiz geschaffen werden könnte, Produkte mit einer höheren

Provision bevorzugt an seine Kunden zu vertreiben. Als Market Maker können Gesellschaften der Vontobel-Gruppe den Preis der Strukturierten Produkte massgeblich selbst bestimmen und in Abhängigkeit von verschiedenen Faktoren sowie unter Ertragsgesichtspunkten festlegen. Bitte beachten Sie auch die weitere, ausführliche Beschreibung potentieller Interessenkonflikte und deren Auswirkungen auf den Wert der Strukturierten Produkte, wie sie im Basisprospekt enthalten ist.

Verkaufsrestriktionen

Für den Wiederverkauf gekaufte Produkte dürfen in einer Rechtsordnung nicht angeboten werden, wenn dies zur Folge hätte, dass der Emittent verpflichtet wäre, in der betreffenden Rechtsordnung eine weitere Dokumentation zu dem Produkt anzumelden.
Die nachstehend aufgeführten Beschränkungen dürfen nicht als definitive Richtlinie dafür aufgefasst werden, ob dieses Produkt in der betreffenden Rechtsordnung verkauft werden darf. In anderen Rechtsordnungen können zusätzliche Einschränkungen für das Angebot, den Verkauf oder das Halten dieses Produkts gelten. Anleger in diesem Produkt sollten sich vor dem Weiterverkauf des Produkts von Fachleuten beraten lassen.

USA, US-Personen

Die Effekten sind und werden nicht nach dem United States Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung (dem „Securities Act“) registriert und dürfen weder in den USA noch an US-Personen (gemäss der Definition in Regulation S des Securities Act) verkauft oder ihnen angeboten werden.
Weder der Handel mit den Effekten noch die Richtigkeit oder Angemessenheit des Basisprospekts wurden oder werden von der Commodity Futures Trading Commission (Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel) der USA im Rahmen des Commodity Exchange Act (Warenbörsengesetz) oder einer anderen staatlichen Wertpapierkommission genehmigt bzw. bestätigt. Der Basisprospekt darf in den USA weder genutzt noch verteilt werden.
Die Effekten werden weder direkt noch indirekt innerhalb der USA oder an, zugunsten oder für US-Personen (gemäss der Definition in Regulation S des Securities Act) angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert.
Jeder Anbieter muss sich verpflichten, die Effekten im Rahmen seiner Vertriebsaktivitäten zu keiner Zeit in den USA oder an, zugunsten oder für US-Personen (gemäss der Definition in Regulation S des Securities Act) anzubieten oder zu verkaufen.
Der hier verwendete Begriff „USA“ bezieht sich auf die Vereinigten Staaten von Amerika, ihre Territorien oder Besitzungen, die Bundesstaaten der Vereinigten Staaten, den District of Columbia sowie jede andere Enklave der Regierung der Vereinigten Staaten, ihre Behörden und Institutionen.

Europäischer Wirtschaftsraum (EWR)

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums erklärt jeder Effektenanbieter und sichert zu, dass er in dem betreffenden Mitgliedstaat zu keiner Zeit ein öffentliches Angebot für Effekten abgegeben hat und abgeben wird, die Gegenstand des in diesem Basisprospekt vorgesehenen Angebots, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, sind, mit Ausnahme von:

(a) Angeboten an Personen, die in der Prospektverordnung als qualifizierte Anleger definiert wurden,

(b) Angeboten an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen (die keine qualifizierten Anleger gemäss der Definition in der Prospektverordnung sind), sofern vorher die Zustimmung des Lead Managers für ein solches Angebot eingeholt wurde, oder

(c) Angeboten unter anderen Umständen, die unter Artikel 1 (3), 1 (4) und/oder 3 (2) (b) der Prospektverordnung fallen,

sofern ein solches Angebot von Effekten den Emittenten oder Lead Manager nicht dazu verpflichtet, einen Prospekt gemäss Artikel 3 der Prospektverordnung zu veröffentlichen.
Für die Zwecke der vorstehenden Bestimmung bedeutet der Ausdruck „öffentliches Angebot von Effekten“ in Bezug auf Effekten in einem Mitgliedstaat die Mitteilung in jeglicher Form und auf jegliche Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Effekten enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung jener Effekten zu entscheiden, und der Begriff „Prospektverordnung“ bezeichnet die Verordnung (EU) 2017/1129 und schliesst alle relevanten Durchführungsmassnahmen in dem betreffenden Mitgliedstaat ein.

Vereinigtes Königreich

In Bezug auf das Vereinigte Königreich muss jede Person, die die Effekten anbietet, zusichern und sich damit einverstanden erklären, dass sie kein öffentliches Angebot von Effekten, die Gegenstand dieses Basisprospekts sind, im Vereinigten Königreich gemacht hat oder machen wird, mit der Ausnahme, dass ein Angebot dieser Effekten im Vereinigten Königreich erfolgt:

(a) an eine juristische Person, die ein qualifizierter Anleger im Sinne von Absatz 15 von Anhang 1 der POATRs ist

(b) an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen (mit Ausnahme von qualifizierten Anlegern im Sinne von Absatz 15 von Anhang 1 der POATRs), vorbehaltlich der Einholung der vorherigen Zustimmung des jeweiligen Händlers oder der jeweiligen Händler, die von dem Emittenten für ein solches Angebot benannt wurden; oder

(c) unter allen Umständen, die unter Teil 1 von Anhang 1 der POATRs fallen.

Für die Zwecke dieser Bestimmung bedeutet der Ausdruck "öffentliches Angebot von Effekten" in Bezug auf die Schuldverschreibungen im Vereinigten Königreich die Übermittlung ausreichender Informationen über die Bedingungen des Angebots und die anzubietenden Schuldverschreibungen in jeglicher Form und auf jegliche Weise, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung zu entscheiden. Der Ausdruck ""POATRs" bezeichnet die Public Offers and Admissions to Trading Regulations 2024.
Ferner muss jeder Anbieter der unter diesem Basisprospekt ausgegebenen Effekten in Bezug auf Effekten zusichern und sich damit einverstanden erklären, dass er

(a) eine Person ist, deren gewöhnliche Tätigkeit es mit sich bringt, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwirbt, hält, verwaltet oder über sie verfügt (als Geschäftsherr oder als Vertreter) und er die Effekten ausschliesslich Personen angeboten oder verkauft hat bzw. anbieten oder verkaufen wird, deren gewöhnliche Tätigkeit es mit sich bringt, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwerben, halten, verwalten

oder über sie verfügen (als Geschäftsherr oder als Vertreter) oder von denen angemessenerweise zu erwarten ist, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwerben, halten, verwalten oder über sie verfügen werden (als Geschäftsherr oder als Vertreter), sofern die Ausgabe der Effekten ansonsten einen Verstoss gegen Artikel 19 FSMA durch den Emittenten darstellen würde,

(b) eine Aufforderung oder einen Anreiz zu einer Anlagetätigkeit (im Sinne von Artikel 21 des FSMA), die er im Zusammenhang mit der Ausgabe oder dem Verkauf der Effekten erhalten hat, ausschliesslich unter Umständen weitergegeben hat oder weitergeben wird oder eine solche Weitergabe veranlasst hat oder veranlassen wird, unter denen Artikel 21 (1) des FSMA nicht auf den Emittenten oder den Garanten anwendbar ist, und

(c) bei allen seinen Handlungen in Bezug auf die Effekten, soweit sie im Vereinigten Königreich erfolgen, von diesem ausgehen oder dieses betreffen, alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA erfüllt hat und erfüllen wird.

DIFC/Dubai

Dieses Dokument bezieht sich auf eine sog. ‚Exempt Offer' in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Market Rules Module (MKT) der Dubai Financial Services Authority (DFSA). Dieses Dokument ist ausschliesslich zum Vertrieb an solche Personen bestimmt, die zu dessen Erhalt gemäss Rule 2.3.1 MKT berechtigt sind; weder darf es an andere Personen weitergegeben werden, noch dürfen sich andere Personen darauf berufen bzw. stützen. Die DFSA trägt keine Verantwortung hinsichtlich einer Überprüfung oder Verifizierung irgendwelcher im Zusammenhang mit Exempt Offers stehender Dokumente. Die DFSA hat dieses Dokument weder überprüft, noch irgendwelche Schritte zur Verifizierung der darin enthaltenen Informationen unternommen, und sie trägt auch keine Verantwortung für solche Massnahmen. Die Effekten, auf welche sich dieses Dokument bezieht, können illiquid und/oder bestimmten Restriktionen bezüglich deren Weiterverkauf unterworfen sein. Potenzielle Käufer der angebotenen Effekten sind gehalten, die Effekten mit der angemessenen Sorgfalt zu validieren bzw. einer eigenen Due Diligence-Prüfung zu unterziehen. Falls Sie die Inhalte dieses Dokuments nicht verstehen, sollten Sie einen autorisierten Finanzberater konsultieren.

Weitere Risikohinweise und Verkaufsrestriktionen

Bitte beachten Sie die weiteren, im Basisprospekt aufgeführten detaillierten Risikofaktoren und Verkaufsrestriktionen.

Rechtliche Hinweise

Produktdokumentation

Dieses Dokument ("Endgültige Bedingungen") enthält die endgültigen Bedingungen für das Produkt. Die Endgültigen Bedingungen, bilden zusammen mit dem "Vontobel Schweizer Basisprospekt für die Emission von Effekten" in der jeweils gültigen Fassung ("Basisprospekt"), die in deutscher Sprache abgefasst sind (fremdsprachige Versionen stellen unverbindliche Übersetzungen dar) die gesamte Dokumentation für dieses Produkt (der "Prospekt") dar, und dementsprechend sollten die Endgültigen Bedingungen immer zusammen mit dem Basisprospekt und etwaigen Nachträgen dazu gelesen werden. Definitionen, die in den Endgültigen Bedingungen verwendet, hierin aber nicht definiert werden, haben die ihnen im Basisprospekt zugewiesene Bedeutung. Bei Widersprüchen zwischen diesen Endgültigen Bedingungen und dem Basisprospekt gehen die Bestimmungen der Endgültigen Bedingungen vor. Die Emittentin und/oder die Bank Vontobel AG ist jederzeit berechtigt, in diesen Endgültigen Bedingungen Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen und redaktionelle Änderungen vorzunehmen sowie widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Anleger zu ändern bzw. zu ergänzen. Die Emittentin hat keine Verpflichtung, das Produkt zu emittieren. Der Prospekt kann bei der Bank Vontobel AG, Structured Products Documentation, Bleicherweg 21, 8002 Zürich, Schweiz (Telefon: +41 58 283 59 15) bestellt werden und kann darüber hinaus auf der Internetseite https://markets.vontobel.com abgerufen werden. Für Publikationen auf anderen Internetplattformen lehnt Vontobel ausdrücklich jede Haftung ab. Mitteilungen im Zusammenhang mit diesem Produkt werden durch die Veröffentlichung, wie im Basisprospekt beschrieben, rechtsgültig gemacht. Bei der Ersetzung des Basisprospektes durch eine Nachfolgeversion des Basisprospektes sind die Endgültigen Bedingungen zusammen mit der jeweils letzten gültigen Nachfolgeversion des Basisprospektes (jeweils ein "Nachfolge-Basisprospekt") zu lesen, die entweder (i) den Basisprospekt ersetzt hat, oder (ii) falls bereits ein oder mehrere Nachfolge-Basisprospekte zum Basisprospekt veröffentlicht wurden, ist der zuletzt veröffentlichte Nachfolge-Basisprospekt und der Begriff Prospekt entsprechend auszulegen. Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospektes (einschliesslich etwaiger Nachfolgebasisprospekte) zusammen mit den jeweiligen Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang mit einem öffentlichen Angebot der Produkte durch einen Finanzintermediär, der zur Unterbreitung solcher Angebote berechtigt ist, zu.

Weitere Hinweise

Die Aufstellung und Angaben stellen keine Empfehlung auf den aufgeführten Basiswert dar; sie dienen lediglich der Information und stellen weder eine Offerte oder Einladung zur Offertstellung noch eine Empfehlung zum Erwerb von Finanzprodukten dar. Indikative Angaben erfolgen ohne Gewähr. Die Angaben ersetzen nicht die vor dem Eingehen von Derivatgeschäften in jedem Fall unerlässliche Beratung. Nur wer sich über die Risiken des abzuschliessenden Geschäftes zweifelsfrei im Klaren ist und wirtschaftlich in der Lage ist, die damit gegebenenfalls eintretenden Verluste zu tragen, sollte derartige Geschäfte tätigen. Weiter verweisen wir auf die Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten», die Sie bei uns bestellen können. Im Zusammenhang mit der Emission und/oder Vertrieb von Strukturierten Produkten können Gesellschaften der Vontobel-Gruppe direkt oder indirekt Rückvergütungen in unterschiedlicher Höhe an Dritte zahlen (Details siehe "Kosten und Gebühren"). Solche Provisionen sind im Emissionspreis enthalten. Weitere Informationen erhalten Sie auf Nachfrage bei Ihrer Vertriebsstelle. Für Fragen zu unseren Produkten stehen wir Ihnen bankwerktags von 08.00-17.00 Uhr telefonisch unter der Nummer +41 58 283 59 15 zur Verfügung. Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass alle Gespräche auf diesen Linien aufgezeichnet werden. Bei Ihrem Anruf gehen wir davon aus, dass Sie mit dieser Geschäftspraxis einverstanden sind.

Wesentliche Veränderungen seit dem letzten Jahresabschluss

Vorbehaltlich der Angaben in diesen Endgültigen Bedingungen und dem Basisprospekt sind seit dem Stichtag bzw. Abschluss des letzten Geschäftsjahres oder des Zwischenabschlusses der Emittentin bzw. gegebenenfalls der Garantin keine wesentlichen Änderungen in der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin bzw. Garantin eingetreten.

Verantwortlichkeit für den Prospekt

Die Bank Vontobel AG übernimmt die Verantwortung für den Inhalt des Prospekts und erklärt hiermit, dass ihres Wissens die Angaben richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden.

Zürich, 15. Oktober 2026 / Deritrade-ID: 6886268761
Bank Vontobel AG, Zurich

Für Fragen steht Ihnen Ihr Kundenberater oder Ihre Kundenberaterin gerne zur Verfügung.

Bank Vontobel AG
Gotthardstrasse 43, CH-8022 Zürich
Telefon +41 58 283 71 11
https://markets.vontobel.com/

Banque Vontobel SA
Rue du Rhône 31, CH-1204 Genève
Téléphone +41 58 283 26 26
https://markets.vontobel.com/